

organ unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen das gesellschaftliche Gericht im einzelnen in den Gründen der Übergabeentscheidung instruktiv informiert. Aber so verschieden die zu übergebenden Strafsachen auch sein mögen — *immer muß sich das Untersuchungsorgan bei der Gestaltung der Begründung bewußt sein, daß es verpflichtet ist, dem gesellschaftlichen Gericht so wirksam wie möglich beim Verständnis der wesentlichen Gesichtspunkte der Straftat zu helfen.*

Als zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts müssen alle während des Ermittlungsverfahrens aufgeklärten Tatsachen, in denen die Verwirklichung des anzuwendenden Straftatbestands erblickt wird und die für die Begründetheit der Übergabe maßgeblich sind, in der Übergabeentscheidung mitgeteilt werden. *Genauigkeit, Klarheit, zielstrebige Straffheit und Vollständigkeit sind hier in besonderem Maße erforderlich.* Hinzufügungen, Vermutungen oder gar Abweichungen vom wesentlichen Ermittlungsergebnis sind keine Sachverhaltsdarstellung und dementsprechend gesetzwidrig. Durch die knappe, aber ausreichende Behandlung aller in unmittelbar Beziehung zur Straftat stehenden Tatsachen erfährt das gesellschaftliche Gericht bei vorsätzlich begangenen, nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehen,

- was der Beschuldigte tat oder unterließ,
- wann das geschah,
- wo es geschah,
- wie und womit die Tat verübt wurde,
- warum der Täter so handelte,
- welchen Schaden er wem zufügte oder zuzufügen beabsichtigte bzw. wen er in welcher Weise gefährdete und welche sonstigen bisher festgestellten Auswirkungen die Tat gehabt hat,
- welche Ursachen und Bedingungen als unmittelbar wirksam festgestellt worden sind.

Bei Fahrlässigkeitsdelikten sind des weiteren Erläuterungen unerläßlich,

- über die dem Täter obliegenden konkreten Rechtspflichten, die er verletzte,
- wie und warum er sie verletzte,
- welche Form der Fahrlässigkeit verwirklicht wurde.

Bei Jugendlichen sind die Feststellungen mitzuteilen, die hinsichtlich der entwicklungsbedingten Besonderheiten aus der nach § 69 StPO erfolgten Aufklärung getroffen wurden, insbesondere jene Fakten, aus denen sich die Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) ergibt.

Alle Ausführungen tatsächlicher Art müssen auf erwiesenen Tatsachen beruhen. Beweismittel werden nur zu den Tatsachen genannt, die das gesellschaftliche Gericht über die wesentlichen Umstände der Straftat, einschließlich ihrer Ursachen und Bedin-